

Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle

Beitrag zur Informations- und Fachveranstaltung ‚Große Lösung nur bei guter Lösung!‘ am 1. November 2016 in Hannover

1. Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und die Organisation von Unterstützungsleistungen gehen häufig von der Annahme aus, dass bei einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung der Teilhabe ein diagnostizierbares, defizitäres Merkmal der Person im Vordergrund steht. Versteht man hingegen Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Hinderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, die durch Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, so rückt die Analyse von Situationen in den Mittelpunkt. Auch die Unterstützungssysteme (Verfahren und Angebote) sind dann darauf hin zu überprüfen, ob bzw. wie sie als Barriere der Teilhabe wirken und ob bzw. wie sie zur Ermöglichung der Teilhabe beitragen können.

2. Kinder und Jugendliche, die im Bereich ihrer alltäglichen Lebensführung auf Unterstützung angewiesen sind, und ihre Familien sind spezifischen Risiken der Ausgrenzung ausgesetzt. Ihr Alltag ist durch eine starke Abhängigkeit von unterschiedlichen sozialstaatlichen Hilfen (z.B. Pflege, Assistenz, Anleitung oder Förderung) geprägt. Die erforderlichen personenbezogenen sozialen Dienstleistungen implizieren nicht nur Anreize zur Orientierung an einem Lebenslaufmuster, sondern konstituieren durch ihre Verfügbarkeit, Finanzierung und fachliche Orientierung Lebenslagen.

3. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen haben einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen gegenüber bis zu sechs (zukünftig vielleicht nur noch fünf) Reha-Trägern, der Pflegeversicherung und der Schulverwaltung (sonderpädagogische Förderung). Die Uneinheitlichkeit der Logik der Anspruchsberechtigung, die Unübersichtlichkeit der Leistungsansprüche, die Verfahren der Anspruchsprüfung und die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten stellen insbesondere in Situation des Übergangs eine erhebliche Belastung dar.

4. Die Kinder- und Jugendhilfe hat auch losgelöst von der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII aktuell) bzw. die Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe (§ 27ff im vorliegenden Arbeitsentwurf) den Auftrag junge Menschen in ihrer Entwicklung und Teilhabe zu fördern. Im vorliegenden Arbeitsentwurf wird ‚Teilhabe‘ wie folgt verstanden: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er in alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seines Alters und seinen individuellen Fähigkeiten Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechendem Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben)“ (Arbeitsentwurf vom 23.8.2018 § 1 Abs. 2). Die Frage der inklusiven Ausgestaltung von Angeboten stellt sich somit beispielsweise in Angeboten für Kleinkinder, in Kindertageseinrichtungen, in Schulen, in

der Jugendarbeit, in stationären Einrichtungen, im Pflegekinderwesen oder in Ausbildung und Beruf.

5. Die Inklusionsdebatte fordert dazu heraus, individuelle Teilhabeleistungen in ein sinnvolles Verhältnis zur inklusiven Ausgestaltung von Systemen und Organisationen zu setzen. Die inklusive Gestaltung von Systemen und Organisationen kann individuelle Unterstützungsleistungen überflüssig machen. Individuelle Unterstützungsleistungen stehen in der Gefahr, Besonderungen zu akzentuieren und Integration zu erschweren (z.B. Schulbegleitungen).

6. Stärker als dies im deutschen Sozialrecht (z.B. im Entwurf der Neufassung von § 1, Abs. 2 SGB VIII s.o.) deutlich wird, umfasst der Begriff der Teilhabe (participation) in der UN-Behindertenrechtskonvention (in der Tradition der UN-Kinderrechtskonvention) den Aspekt der Beteiligung und Mitgestaltung. Diese umfasst die Ebene der individuellen Unterstützung (Hilfeplanung) und den Aspekt der Planung einer inklusiven Infrastruktur.

7. Mit der ‚inkluisiven Lösung‘ wird das Jugendamt zum ersten Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Es übernimmt Aufgaben der trägerübergreifenden Teilhabeplanung, der Organisation von Teilhabepankonferenzen gemäß SGB IX (§ 19 und § 20 im Regierungsentwurf des BTHG), deren Verhältnis zur Hilfeplanung nach dem SGB VIII jedoch noch völlig ungeklärt ist. Im Sinne einer partizipativen Ausgestaltung sollte dabei die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen als Persönliches Budget eine Leitorientierung bieten.

8. Eine an Inklusion orientierte Jugendhilfeplanung kann sich an dem Leitbegriff des inklusiven Gemeinwesens orientieren. Es handelt sich um einen programmatischen und strategiefähigen Begriff dafür, Bedingungen im örtlichen Gemeinwesen zu schaffen, die es (behinderten) Menschen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt in Bezug zu den üblichen gesellschaftlichen Systemen und Organisationen zu führen, sowie Zugehörigkeit zu erleben und Anerkennung zu finden. Dies bietet die Chance, Ansätze einer integrierenden Planung aufzunehmen und eine übergreifende Perspektive auf der Ebene der kommunalen Entwicklungsplanung, der Ressortplanung und der Fachplanung zu verankern.

Albrecht Rohrmann